

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 17. April 2019

**347.**

**Rechtskonsulent, Amtliche Vorprüfung der Volksinitiative zum Schutz der Besonnung des öffentlichen Grünraums am Seeufer «Besonnungs-Initiative»**

**IDG-Status: öffentlich**

1. Am 31. März 2019 reichte das Initiativkomitee per Post der Stadtkanzlei ein Gesuch um amtliche Vorprüfung der Volksinitiative zum Schutz der Besonnung des öffentlichen Grünraums am Seeufer «Besonnungs-Initiative» ein. Nach telefonischer Rücksprache der Kanzlei des Rechtskonsulenten reichte Peter Wolfgang von Matt am 4. April 2019 eine leicht überarbeitete Fassung der Unterschriftenliste nach, wobei die Änderung eine einzelne Formalie betraf. Die formellen Anforderungen an das Gesuch um amtliche Vorprüfung sind beim eingereichten Unterschriftenbogen eingehalten.

2. Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) regelt sowohl das kantonale als (zufolge des Verweises in § 155 GPR) auch das kommunale Initiativrecht. Danach hat das Initiativkomitee dem Stadtrat vor Beginn der Unterschriftensammlung eine Unterschriftenliste des geplanten Volksbegehrens zur Vorprüfung einzureichen (§ 124 Abs. 1 i. V. m. § 149 lit. a GPR). Im Rahmen dieser Vorprüfung wird geprüft, ob die Form der Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Ist dies nicht der Fall, hat der Stadtrat die notwendigen Änderungen zu verfügen (§ 124 Abs. 2 i. V. m. § 149 lit. a GPR). Widerspricht der Titel oder die Begründung der Initiative den gesetzlichen Vorschriften, erhält das Initiativkomitee Gelegenheit zur Verbesserung. Werden die Mängel nicht behoben, verfügt der Stadtrat die nötigen Änderungen (§ 124 Abs. 3 i. V. m. § 149 lit. a GPR). Stellt der Stadtrat demgegenüber die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften fest, können später weder der Stadtrat noch der Gemeinderat auf diesen Entscheid zurückkommen (Antrag und Weisung des Regierungsrats zum Gesetz über die politischen Rechte vom 28. August 2002, Separatdruck, S. 116). Ist die Volksinitiative nach Auffassung des Stadtrats im Sinn der Vorprüfung ursprünglich oder nach entsprechenden Anpassungen korrekt, so veröffentlicht er sie mit Titel, Text und den Namen der Mitglieder des Initiativkomitees im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (§ 125 i. V. m. § 149 lit. a und b GPR). Das Datum der Publikation ist nach Absprache mit dem Initiativkomitee festzulegen (§ 62 Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte, VPR, LS 161.1). Mit dem Tag der Publikation beginnt die sechsmonatige Sammelfrist zu laufen (§ 125 Abs. 2 GPR i. V. m. Art. 27 der Kantonsverfassung).

Gemäss § 62 Abs. 1 VPR hat die amtliche Vorprüfung durch den Stadtrat innert Monatsfrist seit Einreichung der Unterschriftenliste zu erfolgen. Zusätzlich zu den Vorgaben des Gesetzes ist gemäss § 61 VPR zu prüfen, ob die angeführten Mitglieder des Initiativkomitees stimmberechtigt sind und ihre Mitgliedschaft mit den erforderlichen Personalangaben unterschriftlich bestätigt haben. Demgegenüber wird die Rechtmässigkeit der Initiative durch den Stadtrat im Rahmen dieser amtlichen Vorprüfung nicht überprüft.

3. Das Gesuch um amtliche Vorprüfung sowie die eingereichte Unterschriftenliste entsprechen den gesetzlichen Vorschriften:

- Die Unterschriftenliste enthält alle in § 123 Abs. 1 GPR verlangten Angaben.
- Die von den Unterzeichnenden in der Unterschriftenliste verlangten Angaben sind korrekt und vollständig (§ 126 Abs. 1 GPR).

- Sämtliche Mitglieder des Initiativkomitees sind gemäss Bescheinigungen des Bevölkerungsamts vom 4. April 2019 in der Stadt Zürich stimmberechtigt und haben ihre Mitwirkung im Komitee vorschriftsgemäss bestätigt (§ 61 Abs. 1 VPR). Als Vertreter des Initiativkomitees wird Peter Wolfgang von Matt, als deren Stellvertreter Beat Peter bezeichnet (§ 122 Abs. 2 GPR).
- Titel und Begründung der Initiative sind weder irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang, noch enthalten sie kommerzielle oder persönliche Werbung, und sie geben auch nicht zu Verwechslungen Anlass (§ 123 Abs. 2 GPR).

Demnach ist festzustellen, dass Titel und Begründung der Volksinitiative und die eingereichte Unterschriftenliste den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, und es ist gemäss § 125 i. V. m. § 149 lit. b GPR die Veröffentlichung der Initiative im Städtischen Amtsblatt anzuordnen. Nach Absprache mit dem Initiativkomitee ist das Datum der Publikation im Städtischen Amtsblatt auf den 24. April 2019 festzulegen. Inhaltlich hat sie sich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu beschränken (§ 125 GPR). Da mit der Veröffentlichung die formelle Korrektheit der Initiative verbindlich festgehalten wird, ist die Publikation zudem mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat innert fünf Tagen, § 19 Abs. 1 lit. c und § 19b Abs. 2 lit. c VRG) zu versehen.

Auf Antrag des Rechtskonsulenten beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird festgestellt, dass Titel und Begründung der am 4. April 2019 zur Vorprüfung eingereichten Volksinitiative zum Schutz der Besonnung des öffentlichen Grünraums am Seeufer «Besonnungs-Initiative» und die entsprechende Unterschriftenliste (Beilage) den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Die in Ziffer 1 genannte Volksinitiative wird am 24. April 2019 im Städtischen Amtsblatt durch den Rechtskonsulenten veröffentlicht.
3. Es wird vorgemerkt, dass die sechsmonatige Sammelfrist mit dem Publikationsdatum zu laufen beginnt und demnach am 24. Oktober 2019 endet.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und mit Beilage an lic. phil. Peter Wolfgang von Matt.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti